



ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2026)0345

Aussetzung der Anwendung der Vorschriften über die erweiterte Herstellerverantwortung für Batterien und Altbatterien sowie Verpackungen und Verpackungsabfälle (Omnibus-Paket VIII zum Umweltrecht)

Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 20. Oktober 2026 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aussetzung der Anwendung der Vorschriften über die Benennung eines Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung für Batterien und Altbatterien sowie Verpackungen und Verpackungsabfälle (COM(2025)0982 - C10-0335/2025 - 2025/0395(COD))¹

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

¹ Der Gegenstand wurde gemäß Artikel 60 Absatz 4 Unterabsatz 4 der Geschäftsordnung zwecks interinstitutioneller Verhandlungen an den zuständigen Ausschuss zurücküberwiesen (A10-0266/2026).

Abänderung 1
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Hersteller, die Produkte in mehreren Mitgliedstaaten in Verkehr bringen, unterliegen im Rahmen von Systemen der erweiterten Herstellerverantwortung derzeit unterschiedlichen Registrierungsverfahren, Berichterstattungsformaten und Informationspflichten. Eine solche Fragmentierung verursacht unnötigen Verwaltungsaufwand und unnötige Befolgungskosten und kann das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts behindern. Um den freien Warenverkehr zu fördern und gleichzeitig bis zur Anwendung des [Rechtsakts über die Kreislaufwirtschaft] sicherzustellen, dass die Verpflichtungen im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung wirksam um- und durchgesetzt werden, sollten die Mitgliedstaaten den Austausch von Informationen über Herstellerregistrierungen, den Erfüllungsstatus und Durchsetzungsmaßnahmen erleichtern. Zusätzlich sollte die Union die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Einrichtung interoperabler digitaler Systeme und gemeinsamer Berichterstattungspflichten sicherzustellen, die es den Herstellern ermöglichen, ihre administrativen

Verpflichtungen unionsweit im Wege vereinfachter und harmonisierter Verfahren zu erfüllen.

**Abänderung 2
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4**

Vorschlag der Kommission

(4) Insbesondere aufgrund dieser mangelnden Harmonisierung, vornehmlich in Bezug auf die derzeitigen Bestimmungen in sektorspezifischen Rechtsvorschriften über die Benennung eines Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung, kann die Erfüllung der Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Benennung zu einem unnötigen Verwaltungsaufwand für Hersteller führen, die in mehreren Mitgliedstaaten tätig sind, in denen sie nicht niedergelassen sind. Besonders für kleine und mittlere Unternehmen stellt die Verpflichtung, in jedem Mitgliedstaat, in dem der Hersteller Produkte in Verkehr bringt, einen eigenen Bevollmächtigten zu benennen, eine erhebliche finanzielle Herausforderung dar. Um gleiche Bedingungen für in der Union niedergelassene Hersteller zu gewährleisten, ist es wichtig, dass Hersteller in allen

Geänderter Text

(4) Der Verwaltungsaufwand, der mit der Pflicht zur Benennung von Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung verbunden ist, kann für Kleinstunternehmen und kleine Unternehmen, die in der Union grenzüberschreitend tätig sind, unverhältnismäßig hoch sein, da die administrativen und finanziellen Kapazitäten dieser Unternehmen begrenzt sind. Diese Unternehmen machen zwar die Mehrheit der auf dem Unionsmarkt tätigen Unternehmen aus, haben jedoch nur einen vergleichsweise kleinen Anteil am Gesamtvolumen der Produkte, die auf den Markt gebracht werden. Eine gezielte und befristete Aussetzung der Pflicht, einen Bevollmächtigten zu benennen, würde daher dazu beitragen, dass unnötiger Verwaltungsaufwand in den Fällen, in denen er eine besonders hohe Belastung darstellt, gesenkt wird, wobei die Bevollmächtigten bei größeren Unternehmen wie

Mitgliedstaaten denselben Vorschriften für die Benennung eines Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung unterliegen. Der derzeit fragmentierte Rechtsrahmen für verschiedene Produkte und der Verwaltungsaufwand, der mit der Erfüllung der Anforderung zur Benennung eines Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung in bis zu 26 Mitgliedstaaten verbunden ist, beeinträchtigen die Wettbewerbsfähigkeit der in der Union niedergelassenen Hersteller. Daher ist es von entscheidender Bedeutung, die bestehenden Vorschriften wirksam und rasch zu harmonisieren und die damit verbundenen Belastungen für die Hersteller zu verringern. Zu diesem Zweck überprüft die Kommission derzeit die Wirksamkeit der Verpflichtung zur Benennung von Bevollmächtigten als Schutzmaßnahme für die Einhaltung des Verursacherprinzips durch die Hersteller, den Verwaltungsaufwand und die unbeabsichtigten Hindernisse für den Binnenmarkt. Diese Überprüfung dürfte zu alternativen Lösungen führen, die wirksamer und weniger aufwendig sind.

mittleren und großen Unternehmen beibehalten werden sollten.

**Abänderung 3
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4 a (neu)**

(4a) Die mit dieser Verordnung eingeführte Aussetzung sollte auf die administrative Anforderung der Benennung eines Bevollmächtigten beschränkt sein und keine sonstigen Pflichten von Herstellern mit Blick auf die erweiterte Herstellerverantwortung oder im Unionsrecht verankerte Umweltziele berühren.

**Abänderung 4
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5**

(5) Um die Anforderungen an die Hersteller zu vereinfachen und den Verwaltungsaufwand zu verringern, sollten Batteriehersteller und Hersteller von Verpackungen oder verpackten Produkten (im Folgenden „Verpackungshersteller“) selbst entscheiden können, ob sie einen Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung benennen, wenn sie Produkte auf dem Markt eines anderen Mitgliedstaats, in dem sie nicht niedergelassen sind, bereitstellen. Dies ermöglicht es den Herstellern, die bereits einen Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung benannt haben, ihre bestehenden Vereinbarungen beizubehalten; gleichzeitig werden die Kosten und der Verwaltungsaufwand für Hersteller, die keinen Bevollmächtigten für die

(5) Um die Anforderungen an die **in der Union niedergelassenen** Hersteller zu vereinfachen und den Verwaltungsaufwand zu verringern, sollten Batteriehersteller, **bei denen es sich um Kleinstunternehmen und kleine Unternehmen handelt**, und Hersteller von Verpackungen oder verpackten Produkten (im Folgenden „Verpackungshersteller“), **bei denen es sich um Kleinstunternehmen oder um kleine Unternehmen handelt, vorübergehend** selbst entscheiden können, ob sie einen Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung benennen, wenn sie Produkte auf dem Markt eines anderen Mitgliedstaats, in dem sie nicht niedergelassen sind, bereitstellen. Dies ermöglicht es den Herstellern, die bereits einen Bevollmächtigten für die

erweiterte
Herstellerverantwortung
benennen möchten, unverzüglich
verringert.

erweiterte
Herstellerverantwortung benannt
haben, ihre bestehenden
Vereinbarungen beizubehalten;
gleichzeitig werden die Kosten
und der Verwaltungsaufwand für
Hersteller, **bei denen es sich
um Kleinstunternehmen oder
um kleine Unternehmen
handelt und** die keinen
Bevollmächtigten für die
erweiterte
Herstellerverantwortung
benennen möchten, unverzüglich
verringert.

Abänderung 5

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Die Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit und Durchsetzung von Vorschriften stellt in Bezug auf in Drittländern niedergelassene Batterie- und Verpackungshersteller eine größere Herausforderung dar als im Hinblick auf in der Union tätige Hersteller, da die Ersteren nicht in den räumlichen Geltungsbereich der Durchsetzungsbefugnisse der Mitgliedstaaten fallen und für sie nicht die Mechanismen der administrativen und justiziellen Zusammenarbeit der Union, die die Durchsetzung von Verpflichtungen und Urteilen im Binnenmarkt ermöglichen, greifen. Die bestehenden Bestimmungen über die Benennung eines Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung für in Drittländern niedergelassene Hersteller sollten daher in ihrer

Geänderter Text

(6) Die Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit und Durchsetzung von Vorschriften stellt in Bezug auf in Drittländern niedergelassene Batterie- und Verpackungshersteller eine größere Herausforderung dar als im Hinblick auf in der Union tätige Hersteller, da die Ersteren nicht in den räumlichen Geltungsbereich der Durchsetzungsbefugnisse der Mitgliedstaaten fallen und für sie nicht die Mechanismen der administrativen und justiziellen Zusammenarbeit der Union, die die Durchsetzung von Verpflichtungen und Urteilen im Binnenmarkt ermöglichen, greifen. Die bestehenden Bestimmungen über die Benennung eines Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung für in Drittländern niedergelassene Hersteller sollten daher in ihrer

derzeitigen Form beibehalten werden. Somit sollte die Bestimmung der Verordnung (EU) 2025/40 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶, gemäß der Mitgliedstaaten vorsehen können, dass in einem Drittland niedergelassene Hersteller einen Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung benennen müssen, wenn sie Verpackungen oder verpackte Produkte zum ersten Mal in ihrem Hoheitsgebiet in Verkehr bringen, weiterhin gelten. **Den Mitgliedstaaten sollte es jedoch gestattet sein, die Rückverfolgbarkeit und die Durchsetzung von Vorschriften in Bezug auf in Drittländern niedergelassene Verpackungshersteller durch alternative Mittel sicherzustellen.** Die Bestimmung der Verordnung (EU) 2023/1542 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷, gemäß der Batteriehersteller, die in **der Union oder in** einem Drittland niedergelassen sind und Batterien im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats im Wege von Fernabsatzverträgen bereitstellen, einen Bevollmächtigten benennen müssen, sollte ebenso weiterhin gelten, **sofern sie in Drittländern niedergelassene Hersteller umfasst. Die Mitgliedstaaten sollten jedoch verpflichtet sein, die Rückverfolgbarkeit und die Durchsetzung von Vorschriften in Bezug auf in Drittländern niedergelassene Batteriehersteller durch alternative Mittel sicherzustellen.**

derzeitigen Form beibehalten werden. Somit sollte die Bestimmung der Verordnung (EU) 2025/40 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶, gemäß der Mitgliedstaaten vorsehen können, dass in einem Drittland niedergelassene Hersteller einen Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung benennen müssen, wenn sie Verpackungen oder verpackte Produkte zum ersten Mal in ihrem Hoheitsgebiet in Verkehr bringen, weiterhin gelten. Die Bestimmung der Verordnung (EU) 2023/1542 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷, gemäß der Batteriehersteller, die in einem Drittland niedergelassen sind und Batterien im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats im Wege von Fernabsatzverträgen bereitstellen, einen Bevollmächtigten benennen müssen, sollte ebenso weiterhin gelten.

⁶ Verordnung (EU) 2025/40 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2024 über Verpackungen und Verpackungsabfälle, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und der Richtlinie (EU) 2019/904 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 94/62/EG (ABl. L, 2025/40, 22.1.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2025/40/oj>).

⁷ Verordnung (EU) 2023/1542 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 über Batterien und Altbatterien, zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG und der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG (ABl. L 191 vom 28.7.2023, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1542/oj>).

⁶ Verordnung (EU) 2025/40 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2024 über Verpackungen und Verpackungsabfälle, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und der Richtlinie (EU) 2019/904 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 94/62/EG (ABl. L, 2025/40, 22.1.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2025/40/oj>).

⁷ Verordnung (EU) 2023/1542 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 über Batterien und Altbatterien, zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG und der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG (ABl. L 191 vom 28.7.2023, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1542/oj>).

Abänderung 6

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Die Bestimmung der Verordnung (EU) 2023/1542, die in der Union niedergelassene Hersteller, die Batterien im Wege von Fernabsatzverträgen direkt an Endverbraucher in einem anderen Mitgliedstaat verkaufen, zur Benennung eines Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung verpflichtet, sollte bis zum 1. Januar 2035 ausgesetzt

Geänderter Text

(7) Die Bestimmung der Verordnung (EU) 2023/1542, die in der Union niedergelassene Hersteller, die Batterien im Wege von Fernabsatzverträgen direkt an Endverbraucher in einem anderen Mitgliedstaat verkaufen, zur Benennung eines Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung verpflichtet, sollte bis zum 1. Januar 2035 **bzw. bis zum**

werden.

***Geltungsbeginn eines
Rechtsakts der Union über
einen horizontalen Rahmen
für die erweiterte
Herstellerverantwortung
einschließlich Vorschriften zu
Bevollmächtigten [Rechtsakt
über die Kreislaufwirtschaft
XXX] - je nachdem, was zuerst
eintritt - ausgesetzt werden.***

**Abänderung 7
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8**

Vorschlag der Kommission

(8) Die Bestimmung der Verordnung (EU) 2025/40, wonach die Benennung eines Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung für in der Union niedergelassene Hersteller, die Verpackungen oder verpackte Produkte erstmals in dem Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats direkt für Endverbraucher bereitstellen, verpflichtend ist, sollte bis zum 1. Januar 2035 ausgesetzt werden.

Geänderter Text

(8) Die Bestimmung der Verordnung (EU) 2025/40, wonach die Benennung eines Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung für in der Union niedergelassene Hersteller, die Verpackungen oder verpackte Produkte erstmals in dem Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats direkt für Endverbraucher bereitstellen, verpflichtend ist, sollte bis zum 1. Januar 2035 ***bzw. bis zum Geltungsbeginn eines Rechtsakts der Union über einen horizontalen Rahmen für die erweiterte Herstellerverantwortung einschließlich Vorschriften zu Bevollmächtigten [Rechtsakt über die Kreislaufwirtschaft XXX] - je nachdem, was zuerst eintritt*** - ausgesetzt werden.

**Abänderung 8
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9**

Vorschlag der Kommission

(9) Die Kommission bereitet derzeit einen Legislativvorschlag für eine umfassende Reform des **Regimes** der erweiterten Herstellerverantwortung vor. Im Einklang mit ihrem Arbeitsprogramm wird die Kommission den Vorschlag voraussichtlich im Jahr 2026 vorlegen. Der Legislativvorschlag wird dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren unterliegen, **und** sofern er vom Europäischen Parlament und vom Rat angenommen wird, müssen die Mitgliedstaaten und die Hersteller die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um ihre regulatorischen und organisatorischen Maßnahmen in Bezug auf die erweiterte Herstellerverantwortung sowie ihr Handeln an die neuen Vorschriften anzupassen.

Geänderter Text

(9) Die Kommission bereitet derzeit einen Legislativvorschlag für eine umfassende Reform des **Systems** der erweiterten Herstellerverantwortung vor **[den Rechtsakt über die Kreislaufwirtschaft]**. Im Einklang mit ihrem Arbeitsprogramm wird die Kommission den Vorschlag voraussichtlich im Jahr 2026 vorlegen. Der Legislativvorschlag wird dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren unterliegen; sofern er vom Europäischen Parlament und vom Rat angenommen wird, müssen die Mitgliedstaaten und die Hersteller die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um ihre regulatorischen und organisatorischen Maßnahmen in Bezug auf die erweiterte Herstellerverantwortung sowie ihr Handeln an die neuen Vorschriften anzupassen. **Die mit dieser Verordnung eingeführten Vereinfachungsmaßnahmen sollten deshalb bis zum Geltungsbeginn der künftigen Reform befristet sein und nicht zu einer Beeinträchtigung der Rückverfolgbarkeit, der Durchsetzungskapazitäten oder der Einhaltung der Bestimmungen der erweiterten Herstellerverantwortung führen. Im Interesse der rechtlichen Kohärenz sollte diese Verordnung deshalb nicht mehr zur Anwendung kommen, wenn diese umfassendere horizontale Reform zu Bevollmächtigten**

Geltung erlangt. Mit der umfassenden Reform muss ein harmonisierter Rahmen für das System der erweiterten Herstellerverantwortung geschaffen werden, damit die Einhaltung der Vorschriften über Grenzen hinweg erleichtert wird und für die Interoperabilität der nationalen Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung gesorgt ist, wobei hierzu unter anderem die Ursachen der Fragmentierung angegangen werden müssen. Mit der Reform müssen harmonisierte Begriffsbestimmungen, gemeinsame Mindestanforderungen für Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung, harmonisierte Gebührenstrukturen, standardisierte Berichtserstattungs- und Datenformate und eine für die ganze Union zuständige digitale Anlaufstelle für die Registrierung von Herstellern und für Compliance eingeführt werden, und es müssen die unionsweite Überwachung und die Durchsetzung gestärkt werden, indem beispielsweise alternative Compliance-, Rückverfolgbarkeits- und Durchsetzungsmechanismen geprüft werden.

Abänderung 9
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Die Aussetzung der

Geänderter Text

(10) Die Aussetzung der

Anwendung der Anforderungen für in einem Mitgliedstaat niedergelassene Batteriehersteller und Verpackungshersteller, beim Bereitstellen von Batterien oder Verpackungen oder verpackten Produkten in anderen Mitgliedstaaten Bevollmächtigte für die erweiterte Herstellerverantwortung zu benennen, dient als vorläufige Maßnahme zur sofortigen Entlastung der Hersteller und ebnet den Weg für die Umsetzung einer umfassenden Reform des **Regimes für die erweiterte Herstellerverantwortung**.

Anwendung der Anforderungen für in einem Mitgliedstaat niedergelassene Batteriehersteller und Verpackungshersteller, **bei denen es sich um Kleinstunternehmen oder kleine Unternehmen handelt**, beim Bereitstellen von Batterien oder Verpackungen oder verpackten Produkten in anderen Mitgliedstaaten Bevollmächtigte für die erweiterte Herstellerverantwortung zu benennen, dient als vorläufige Maßnahme zur sofortigen Entlastung der Hersteller, **bei denen es sich um Kleinstunternehmen oder kleine Unternehmen handelt**, und ebnet den Weg für die Umsetzung einer umfassenden Reform des **Systems der erweiterten Herstellerverantwortung**.

Abänderung 10

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 - Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Anwendung von Artikel 56 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/1542 wird bis zum 1. Januar 2035 ausgesetzt.

Geänderter Text

Die Anwendung von Artikel 56 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/1542 wird **für in der Union niedergelassene Hersteller, bei denen es sich um Kleinstunternehmen oder kleine Unternehmen im Sinne des Anhangs I der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission handelt**, bis zum 1. Januar 2035 **bzw. bis zum Geltungsbeginn eines Rechtsakts der Union über einen horizontalen Rahmen für die erweiterte Herstellerverantwortung**

einschließlich Vorschriften zu Bevollmächtigten [Rechtsakt über die Kreislaufwirtschaft XXX] - je nachdem, was zuerst eintritt - ausgesetzt.

Abänderung 11
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 - Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Im Hinblick auf in Drittländern niedergelassene Batteriehersteller stellen die Mitgliedstaaten, wenn sie die Benennung eines Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung nicht vorschreiben, die Rückverfolgbarkeit und Durchsetzung der Vorschriften in Bezug auf in Drittländern niedergelassene Batteriehersteller durch alternative Mittel sicher.

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 12
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 - Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Anwendung von Artikel 45 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2025/40 wird bis zum 1. Januar 2035 ausgesetzt.

Geänderter Text

Die Anwendung von Artikel 45 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2025/40 wird ***für in der Union niedergelassene Hersteller, bei denen es sich um Kleinstunternehmen oder kleine Unternehmen im Sinne des Anhangs I der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission handelt***, bis zum 1. Januar 2035 ***bzw. bis zum Geltungsbeginn eines Rechtsakts der Union über***

**einen horizontalen Rahmen
für die erweiterte
Herstellerverantwortung
einschließlich Vorschriften zu
Bevollmächtigten [Rechtsakt
über die Kreislaufwirtschaft
XXX] - je nachdem, was zuerst
eintritt - ausgesetzt.**

**Abänderung 13
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 - Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

**Die Mitgliedstaaten können
entweder vorsehen, dass in
Drittländern niedergelassene
Hersteller bei der erstmaligen
Bereitstellung von
Verpackungen oder
verpackten Produkten in
ihrem Hoheitsgebiet durch
eine schriftliche Vollmacht
einen Bevollmächtigten für die
erweiterte
Herstellerverantwortung
benennen müssen, oder die
Rückverfolgbarkeit und
Durchsetzung von
Vorschriften in Bezug auf in
Drittländern niedergelassene
Verpackungshersteller durch
alternative Mittel
sicherstellen.**

Geänderter Text

entfällt

**Abänderung 14
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 2a

Garantien

**1. Die in dieser Verordnung
vorgesehene Aussetzung lässt**

alle anderen Verpflichtungen der Hersteller nach dem Unionsrecht unberührt, einschließlich der Registrierung, der Berichterstattung, der Zahlung von finanziellen Beiträgen, der Gewährung von Garantien, der Teilnahme an Systemen der erweiterten Herstellerverantwortung und der Einhaltung der Verpflichtungen in Bezug auf Abfallvermeidung, -sammlung, -wiederverwendung und -recycling.

2. Die in dieser Verordnung vorgesehene Aussetzung gilt nicht für Hersteller, die ihre Tätigkeiten zu dem Zweck aufteilen oder umstrukturieren, in den Genuss dieser Aussetzung zu kommen.